

Noch ist die Medienfreiheit in Polen nicht völlig verloren

Polnischer Verfassungsgerichtshof: Novelle des Rundfunkgesetzes aus 2015 teilweise verfassungswidrig

Der polnische Verfassungsgerichtshof hat am 13. Dezember 2016 Änderungen des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 durch das Gesetz vom 30. Dezember 2015 teilweise für verfassungswidrig erklärt. Durch die Reform war der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen von seiner Aufgabe entbunden worden, die Mitglieder der Aufsichtsgremien des staatlichen Rundfunks zu ernennen und zu entlassen. Der Verfassungsgerichtshof sah darin einen Verstoß gegen die Grundrechte auf Presse-, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit und gegen den verfassungsrechtlichen Auftrag des Landesrates, diese Grundrechte zu schützen.

Art. 213 Abs. 1 des polnischen Verfassung überträgt dem Rundfunkrat die Aufgabe, die Meinungsäußerungsfreiheit, das Recht auf Information sowie das öffentliche Interesse an Rundfunk und Fernsehen zu schützen. Gegen diese Bestimmung sowie gegen die Grundrechte auf Pressefreiheit (Art. 14) und auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit (Art. 54 Abs. 1) verstoßen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs mehrere Vorschriften des Gesetzes vom 29. Dezember 2015 zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1992. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des polnischen Landesrates für Rundfunk und Fernsehen (*Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji*) und damit mittelbar auch die Staatsferne seiner Personal- und Sachentscheidungen wird durch Art. 214 Abs. 2 der polnischen Verfassung gestärkt, wonach ein Mitglied des Landesrates weder einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft angehören noch eine öffentliche Tätigkeit ausüben darf, die sich mit der Würde seines Amtes nicht vereinbaren lässt.

Der Verfassungsgerichtshof ordnet zum einen eine Vorschrift des Gesetzes aus 2015 als verfassungswidrig ein, mit der Art. 27 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes so abgeändert wurde, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates des staatlichen Rundfunkunternehmens nicht mehr vom Landesrat für Rundfunk und Fernsehen ernannt und entlassen werden, sondern vom Finanzminister. Auch die Aufhebung von Art. 27 Abs. 6 des Rundfunkgesetzes verstößt dem Urteil zufolge gegen die genannten Verfassungsbestimmungen. Die Vorschrift gestattete die Entlassung eines Verwaltungsratsmitglieds nur dann, wenn dieses rechtskräftig wegen einer der in der Vorschrift benannten Straftaten verurteilt worden war, sich zum Schaden des Rundfunkunternehmens verhalten hatte oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert war. In ähnlicher Weise hatte das Gesetz aus 2015 die Vorschriften für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Art. 28 Abs. 1 und 1d des Rundfunkgesetzes) geändert. Auch in diesen Fällen stellt der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung der erwähnten Verfassungsnormen fest.



Schließlich widerspricht aus Sicht des polnischen Verfassungsgerichtshofs auch die Streichung von Art. 29 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes den genannten Grundrechten und dem Verfassungsauftrag des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen. Die Norm regelte, dass die Satzung des staatlichen Rundfunkunternehmens nur mit der vorherigen Zustimmung des Landesrates geändert werden darf.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des EMR, Dr. Jörg Ukrow, begrüßte die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs als „Ausdruck der Unabhängigkeit der dritten Gewalt und Stärkung der staatlichen Unabhängigkeit der vierten Gewalt in Polen. Die Entscheidung unterstreicht die Bedeutung einer Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der vorgesehenen Novelle der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Im laufenden Rechtsetzungsprozess verdient sie rechtsvergleichend in ähnlicher Weise Beachtung wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Organisationsstruktur des ZDF vom 25. März 2014.“

Die Entscheidung ist – in polnischer Sprache – abrufbar unter <http://trybunal.gov.pl/rozprawy-i-ogloszenia-orzeczen/wyroki-i-postanowienia/art/9507-ustawa-o-zmianie-ustawy-o-radiofonii-i-telewizji/>

Das EMR hat für die Europäische Kommission 2015 eine Studie zur Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden erstellt. Die Studie ist – in englischer Sprache – abrufbar unter https://www.emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Gutachten%20Abgeschlossene/1RADARfinalreport.pdf

Kontaktperson für die Medien

Dr. Jörg Ukrow

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)
Institute of European Media Law (EMR)
Institut du Droit Européen des Médias (EMR)

Franz-Mai-Straße 6
D-66121 Saarbrücken
Deutschland/Germany/Allemagne

Tel. +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
eMail: emr@emr-sb.de
web: <http://www.emr-sb.de>

Das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) ist ein unabhängiges, privates Forschungsinstitut. Als solches ist es Dienstleister für Medienwirtschaft, -politik und -wissenschaft in Deutschland und Europa. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten des EMR zählt die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen des deutschen und europäischen Medienrechts.